

Satzung

QueerNet Rheinland - Pfalz e. V.

§ 1 Name und Sitz

¹Der Verein führt den Namen QueerNet Rheinland-Pfalz. ²Der Verein ist ins Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Mainz. ³Nach Eintragung lautet der Name:

QueerNet Rheinland-Pfalz e. V.

⁴Er führt folgende Kurzbezeichnung: QueerNet RLP.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

(1) ¹Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens, des Sports, der Erziehung, der Volksbildung, der Wissenschaft und Forschung, der Völkerverständigung sowie der Kunst und Kultur durch Unterstützung von Personen, Personenvereinigungen und Körperschaften, die insbesondere

- a. die Allgemeinheit über die Lebenssituation von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Trans*-und Intersexuellen (im Folgenden LSBTIQ) in der Gesellschaft aufklären, Vorurteilen und Diskriminierung entgegenwirken und dazu beitragen, dass LSBTIQ die vollständige Teilhabe am gesellschaftlichen Leben möglich ist,
- b. Musik, Literatur, darstellende und bildende Kunst fördern als Beitrag der künstlerischen Verarbeitung des gesellschaftlichen Akzeptanzprozesses von LSBTIQ,
- c. Angebote der Jugendarbeit initiieren, Beratung durchführen oder die Vernetzung von Jugendgruppen und Jugendzentren fördern, Beratung von LSBTIQ Jugendlichen durchführen und fördern,
- d. Angebote für Familien und Eltern von LSBTIQ Jugendlichen, für Regenbogenfamilien sowie Angebote für schwule Väter/lesbische Mütter und deren Angehörige anbieten und fördern,

- e. LSBTIQ im Alter ermöglichen am Leben in selbstbestimmter zielgruppenadäquater Form teilzuhaben oder selber im Bereich der Altenhilfe tätig werden,
- f. LSBTIQ und deren Angehörigen beistehen, wenn sie hilfsbedürftig sind,
- g. Maßnahmen der Gewaltprävention hinsichtlich Homophobie und Transphobie konzipieren, durchführen und fördern sowie den Opfern von physischer und/oder psychischer Gewalt aufgrund und/oder psychischer Gewalt aufgrund,
- h. über zielgruppenspezifische Gesundheitsrisiken – insbesondere HIV, AIDS und sexuell übertragbare Krankheiten – aufklären und Betroffenen beistehen,
- i. LSBTIQ Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene unterstützen,
- j. Schulaufklärungsprojekte initiieren, unterstützen und fördern,
- k. wissenschaftliche Vorhaben oder Forschungsprojekte durchführen sowie Studierendengruppen, an den Universitäten und Fachhochschulen des Landes fördern und den Fachaustausch von Wissenschaft und Forschung mit Politik und Medien und den LSBTIQ Initiativen des Landes fördern,
- l. das Andenken von Verfolgten nach § 175 StGB fördern und die Gedenkkultur in Rheinland-Pfalz unterstützen,
- m. interkulturelle und internationale Begegnungen betreuen und die Integration von Deutschen und Menschen mit Zuwanderungsgeschichte im Kontext von LSBTIQ fördern.

(2) ¹Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a. die Förderung der Arbeit und Zusammenarbeit bestehender Initiativen, Gruppen und Vereine,
- b. die Verteilung von Zuwendungen nach einem landes- und regional ausgewogenen Verfahren (siehe Geschäftsordnung),
- c. die Einrichtung von Gesprächskreisen und Selbsthilfegruppen sowie Beratungs-, Hilfs-, und Informationsangeboten oder die Mitwirkung daran,
- d. die Erarbeitung von öffentlichen Stellungnahmen und die Durchführung von wissenschaftlichen Studien oder die Mitwirkung daran,
- e. die Durchführung von öffentlichen Tagungen, Schulungen, Informationsständen und vergleichbaren Veranstaltungen oder die Mitwirkung daran,

- f. die Erstellung von Medien und Publikationen oder die Mitwirkung daran,
- g. die Durchführung von interkulturellen und internationalen Begegnungen oder die Mitwirkung daran.

²Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig und betätigt sich in erster Linie in Rheinland-Pfalz.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts über „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 5 Selbstlose Tätigkeit

¹Der Verein ist selbstlos tätig. ²Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 6 Mittelverwendung

(1) ¹Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ²Der Vorstand kann eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

(2) Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins oder eine Gewinnbeteiligung.

§ 7 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede juristische Person oder jeder nicht rechtsfähige Verein werden, deren Zielsetzung die Gewähr dafür bietet, im Sinne des Vereinszwecks von QueerNet RLP tätig zu sein.

(2) ¹Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich oder elektronisch an den Vorstand zu richten. ²Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung per Beschluss.

(3) Von sämtlichen Mitgliedern wird erwartet, dass sie an den Mitgliederversammlungen regelmäßig teilnehmen.

(4) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(5) ¹Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann einer natürlichen Person die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. ²Sie beginnt mit der Annahme dieses Angebots durch die geehrte Person; sie besitzt kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a. durch Auflösung der juristischen Person,
- b. durch Tod des Mitglieds,
- c. durch Austritt oder
- d. durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) ¹Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. ²Er erfolgt mit sofortiger Wirkung. ³Bereits geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

(3) ¹Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

- a. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft gemäß § 8 Absatz 1 entfallen,
- b. wenn es nicht gemäß § 8 Absatz 3 an den Mitgliedsversammlungen teilnimmt,
- c. wenn es trotz Mahnung seine Beitragsschulden nicht beglichen hat oder
- d. wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat.

²Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. ³Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. ⁴Legt das Mitglied gegen den Beschluss Beschwerde ein, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss; bis dahin ruht die Mitgliedschaft (kein Stimmrecht). ⁵Über jeden Ausschluss ist die Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

¹Von den Mitgliedern können Mitgliedsbeiträge erhoben werden. ²Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit regelt eine Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 11 Organe des Vereins

Der Verein hat die Organe „Mitgliederversammlung“ und „Vorstand“.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. ²Dieser obliegen folgende Aufgaben:

- a. Wahl und Abwahl des Vorstands und der Kassenprüfer/-innen
- b. Beschlussfassung über die Anzahl der Vorstandsmitglieder
- c. Entlastung des Vorstandes
- d. Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer/-innen
- e. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge in einer Beitragsordnung
- f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- i. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus dieser Satzung oder nach dem Gesetz
- j. ergeben

(2) Es finden pro Jahr zwei ordentliche Mitgliederversammlungen statt.

(3) ¹Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen mit Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. ²Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. ³Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein bekannte Adresse gerichtet war. ⁴Die Einladung gilt auch als ergangen, wenn sie elektronisch zugestellt wurde.

⁵Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (z.B. per Videokonferenz). ⁶Der Vorstand regelt geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen. ⁷Die Bestimmungen zur digitalen Kommunikation gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen innerhalb von drei Monaten einzuberufen, wenn es der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt oder wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangt.

(5) ¹In der Mitgliederversammlung genießen alle Mitglieder gleichermaßen Anwesenheits-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht (Ehrenmitglieder sind beim Stimmrecht ausgenommen). ²In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. ³Das Stimmrecht kann einem Mitglied per Beschluss durch die Mitgliederversammlung unter bestimmten Voraussetzungen entzogen werden; das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(6) Das passive Wahlrecht ist den von Mitgliedern vorgeschlagenen natürlichen Personen vorbehalten.

(7) ¹Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. ²Anträge auf Änderung der Satzung, auf Auflösung des Vereins und auf Abwahl des Vorstands, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern Mitglieder aus mindestens zwei Regionen anwesend sind.

(9) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Versammlungsleitung, die Protokollführung sowie über die Zulassung von Gästen.

(10) ¹Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Bei Beschlüssen ist eine landes- und regionale Ausgewogenheit zu berücksichtigen; Näheres regelt die Geschäftsordnung. ³Eine Änderung der Satzung und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(11) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(12) ¹Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. ²Bei Beschlüssen muss der genaue Wortlaut angegeben werden. ³Es muss folgende Feststellungen enthalten:

- a. Ort und Zeit der Versammlung
- b. Namen der Versammlungsleitung
- c. Namen der Protokollführung
- d. die Zahl der erschienenen Mitglieder
- e. die Tagesordnung
- f. die Abstimmungsergebnisse
- g. die Art der Abstimmung

§ 13 Der Vorstand

(1) ¹Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. ²Die Zusammensetzung des Vorstandes soll landes- und regional ausgewogen vorgenommen werden. ³Die Verteilung der Vorstandsaufgaben regelt die Geschäftsordnung.

(2) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein i. S. d. § 26 BGB.

(3) ¹Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. ²Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

(4) ¹Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes können die verbliebenen Vorstandmitglieder eine weitere Person kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen. ²Bei der nächsten Mitgliederversammlung können die Mitglieder erneut über Größe und Zusammensetzung des Vorstandes beschließen; die bisherigen Vorstandsmitglieder bleiben davon unberührt bis zum Ende ihrer Amtszeit im Amt. ³Die Amtszeit etwaiger hinzugewählter Vorstandsmitglieder endet gleichzeitig mit der Amtszeit der verbliebenen Vorstandsmitglieder. ⁴Wiederwahl ist möglich.

(5) ¹Jedes Vorstandsmitglied kann durch eine Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen durch die Wahl eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin abgelöst werden. ²Die Amtszeit des neuen Vorstandsmitgliedes endet mit Ablauf der ursprünglichen Amtszeit des abgelösten Vorstandsmitgliedes.

(6) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a. die organisatorische und inhaltliche Vorbereitung und die Einberufung von Mitgliederversammlungen
- b. die Finanzverwaltung und Aufstellung eines Haushaltsplanes, die Erstellung der Buchführung und des Kassenberichts
- c. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- d. Dienstaufsicht
- e. Organisation und Verwaltung des Verbandes und seiner Einrichtungen
- f. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen

(7) Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins eine/-n Geschäftsführer/-in gemäß § 30 BGB bestellen.

§ 14 Kassenprüfung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahre zwei Kassenprüfer/-innen. ²Wiederwahl ist zulässig.

(2) ¹Sie prüfen alle Finanzberichte des Vorstandes, die bei den Mitgliederversammlungen vorgelegt werden. ²Sie berichten der Mitgliederversammlung im Anschluss an den jeweils vom Vorstand vorgetragenen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung.

(3) Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands während des Zeitraums sein, über den ein zu prüfender Finanzbericht sich erstreckt.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Arcus Stiftung, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.